

## Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung für Familien/eheähnliche Partnerschaften „Komfort-Schutz“

### I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, nicht aber aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

(2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

(3) als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
- eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen; Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz unter den Voraussetzungen der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) im Umfang der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssummen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz unter den Voraussetzungen der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) im Umfang der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssummen;

- aus dem Miteigentum an den zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

(4) als Radfahrer;

(5) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

(6) aus der Teilnahme als Schüler oder Student an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule, einer Universität, einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes.

Dabei ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Schule, der Universität, der Fach- oder Berufsakademie.

(7) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

(8) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(9) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde. Nicht versichert ist das Hüten von Hunden,
  - deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
  - deren Halter oder Eigentümer zu den in diesem Vertrag mitversicherten Personen gehört;
  - die nach den am jeweiligen Wohnsitz des Versicherungsnehmers geltenden behördlichen Vorschriften als Kampfhunde eingestuft sind;
- b) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde,
- c) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- d) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind

Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

### II. Mitversichert ist

(1) die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners<sup>1</sup> des Versicherungsnehmers
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>1</sup> lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -; jedoch nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

<sup>1</sup> eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen

- bei Ableistung des Grundwehr-/Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung,
- nach Abschluss der Schulausbildung während einer längstens einjährigen Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz bzw. bis zum Beginn des Grundwehr-/Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres;
- c) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

(2) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen und nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Abs. 1 b) und 1 c);

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen jeweils unverheiratet sein und dürfen keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben. Der mitversicherte Partner muss im Antrag namentlich benannt werden.

(3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche der Partner und der Kinder untereinander. Dieser Ausschluss gilt auch, soweit Dritte kraft Gesetzes auf sie übergegangene Ansprüche geltend machen. Mitversichert bleiben jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern aus Personenschäden sowie von privaten Krankenversicherern.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

(4) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines allein stehenden Elternteils des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, wenn eine häusliche Gemeinschaft besteht und das mitversicherte Elternteil im Antrag namentlich benannt wird. Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander sind ausgeschlossen. Die Mitversicherung endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

(5) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von a)

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten insoweit nicht die Abschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) Luftfahrzeugen, die nicht der versicherungspflichtig unterliegen;
- c) Wassersportfahrzeugen einschließlich Surfbrettern (auch Windsurf- und Kitesurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen, Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### IV. Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

- (1) Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. (1) a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (2) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für unter IV. fallende Versicherungsfälle 50.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### V. Mietsachschäden an Immobilien

- (1) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und sich daraus ergebende Vermögensschäden.

- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge Schimmelbildung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- (3) Ausgeschlossen sind darüber hinaus die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden

Rückgriffsansprüche (der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch bekannt gegeben).

#### VI. Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufhalten auf Reisen und sich daraus ergebende Vermögensschäden.

- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge Schimmelbildung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250,00 EUR gekürzt.

#### VII. Vermögensschäden

- (1) Mitversichert ist im vertraglich vereinbarten Umfang die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

- (2) Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 500.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

- (3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasensführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - g) aus Rationalisierung und Automatisierung,
  - h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
  - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
  - m) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## VIII. Forderungsausfalldeckung

(1) Macht ein Versicherter oder eine mitversicherter Person wegen Personen- oder Sachschäden Schadenersatzansprüche geltend und kann er diese Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht vollständig durchsetzen, so stellt ihn der Versicherer unter den Voraussetzungen und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung der Barmeria.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes nach deutschem Recht zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist. Dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in Deutschland

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- gegen den Schadenersatzpflichtigen ein Insolvenzverfahren durchgeführt wurde oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

b) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt.

c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder des Vergleiches ausgehändigt und an deren Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

d) der Schädiger sowohl zum Zeitpunkt des Schadenereignisses als auch zum Zeitpunkt des Scheiterns der Vollstreckungsversuche seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Leistungsvoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalles) sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. durch Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

(3) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden in Folge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages in Deutschland eintreten für den Ausfall der berechtigten Forderungen bis maximal 1.500.000 EUR für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrages das Zweifache dieser Versicherungssumme.

b) Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß dieser Bestimmung zur Folge haben könnte.

c) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 2.500,00 EUR gekürzt.

(4) Ausschlüsse

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an:

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen;
  - Immobilien, für die in diesem Vertrag kein Versicherungsschutz besteht;
  - Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchtieren;
  - Sachen, die auch dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) einer versicherten Person zuzurechnen sind.
- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung gemäß (2);
  - Schäden, deren Ersatz bei einem Dritten beansprucht werden kann, z. B. aus einer Hausratversicherung oder bei einem Sozialversicherungsträger. Dies gilt auch, wenn es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o. Ä. gegenüber Dritten handelt;
  - Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
  - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

## IX. Gewässerschäden

(1) Versichert ist im Umfang dieses Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

Nicht als Anlagenrisiko im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden bis zu 50 l/kg Fassungsvermögen und einer Gesamtlagermenge der Einzelgebinde von maximal 500 l/kg. Werden diese Lagermengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB und der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

(2) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziff. 6.5 und 6.6 AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden

Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## X. Auslandsschäden

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, innerhalb der Europäischen Union (EU) bis zu drei Jahren, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. I. (3).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## XI. Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit oder eine bedingte Deliktsunfähigkeit von mitversicherten, minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Der Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit gilt nicht,

- wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen;
- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem nicht versicherten Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

## XII. Gefälligkeitsschäden

Im Umfang dieses Vertrages wird sich der Versicherer nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.500 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Betrag von 150,00 EUR gekürzt. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

### **XIII. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss). Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen die Kosten für die notwendige Auswechslung von fremden Schlössern und Schließanlagen bei Verlust eigener Schlüssel.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

### **XIV. Aufsichtspflicht über fremde minderjährige Kinder**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über fremde minderjährige Kinder, soweit es sich nicht um eine regelmäßige insbesondere auch berufliche/dienstliche, Tätigkeit mit Zahlung eines Entgeltes (z. B. als Tagesmutter) handelt.

### **XV. Allmählichkeitsschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

### **XVI. Schäden durch häusliche Abwässer**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

### **XVII. Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die für den Vertrag vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### **XVIII. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.